

Das Kreisgericht hat die Verklagten zu 1) bis 3) verurteilt, als Gesamtschuldner an die Klägerin 10 000 M zu zahlen. Es hat seiner Entscheidung zugrunde gelegt, daß der Tilgungszuschuß in das eheliche Eigentum eingeflossen sei und es sich deshalb um eheliches Eigentum handle. Die Klägerin könne deshalb Forderungen gegen die Erbengemeinschaft erheben, nachdem feststehe, daß der Verklagte zu 1) seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt habe.

Auf die Berufung der Verklagten zu 2) und 3) wurde durch Urteil des Bezirksgerichts die kreisgerichtliche Entscheidung dahingehend ergänzt, daß die Verklagten zu 2) und 3) nur in Höhe des Nachlasses der Erblasserin haften.

Im übrigen wurde die Berufung abgewiesen. Das Bezirksgericht hat zur Begründung ausgeführt, daß der Tod der Ehefrau des Verklagten zu 1) keine Rückzahlungsverpflichtung nach sich gezogen habe. Da jedoch der Verklagte zu 1) seine Pflichten aus dem Vertrag verletzt habe und nach dem Vertrag eine gesamtschuldnerische Haftung des Verklagten zu 1) und seiner Ehefrau bestehe, lägen die Voraussetzungen für eine Rückforderung des Zuschusses der LPG in Höhe von 10000 M gegenüber dem Verklagten zu 1) und den Verklagten zu 2) und 3), die in die Verpflichtungen der Erblasserin eingetreten seien, vor.

Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts, soweit es den Verklagten zu 1) betrifft, und die des Bezirksgerichts hinsichtlich der Verklagten zu 2) und 3) richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Die Gerichte haben ihren Entscheidungen zunächst zutreffend zugrunde gelegt, daß durch Vertrag dem Verklagten zu 1) und seiner später verstorbenen Ehefrau auf der Grundlage von § 4 der AO vom

31. August 1976 (GBl. I Nr. 36 S.430) ein Zuschuß zur Tilgung ihres Kredits für den Bau eines Eigenheims mit der Maßgabe, mindestens 15 Jahre bei der Klägerin zu arbeiten, gewährt wurde. Bei der Beurteilung, ob und in welcher Höhe der gewährte Zuschuß wegen des vorfristigen Ausscheidens des Verklagten zu

1) an die Klägerin zurückzuzahlen ist, hat sich das Bezirksgericht richtigerweise der rechtlichen Beurteilung des Kreisgerichts nicht angeschlossen, sondern ist vom Charakter des auf der Grundlage der genannten Anordnung abgeschlossenen Vertrages ausgegangen. Zu Recht hat es festgestellt, daß der zwischen der Klägerin und dem Verklagten zu 1) sowie seiner später verstorbenen Ehefrau abgeschlossene Vertrag Darlehnscharakter hat, die Pflicht zur Rückzahlung des überlassenen Betrages jedoch nur dann eintritt, wenn der Verklagte zu 1) oder seine Ehefrau bzw. beide vor Ablauf der Frist aus gesellschaftlich nicht gerechtfertigten Gründen ihre Tätigkeit bei der Klägerin beenden.

Dies entspricht dem Anliegen der Förderung des genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbaus auf dem Lande, das zum einen darauf ausgerichtet ist, durch den Eigenheimbau die Wohnbedingungen der Werktätigen zu verbessern, und zum anderen zugleich darauf abzielt, durch die Möglichkeit der Gewährung eines Zuschusses zur Tilgung des Kredits in Abhängigkeit von einer ununterbrochenen Tätigkeit von 15 Jahren den Arbeitskräftebestand der Genossenschaften zu festigen.

Aus dieser Einschätzung der vertraglichen Beziehungen ergeben sich Besonderheiten für die rechtliche Beurteilung des Vertrages, die das Bezirksgericht nicht ausreichend beachtet hat, weshalb es zu einem fehlerhaften Ergebnis gelangt ist.

Die Instanzgerichte haben zutreffend festgestellt, daß beide Eheleute Vertragspartner der Klägerin waren und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihr auch als Mitglieder angehörten. Unter Berücksichtigung des Ziels des Vertrages ergibt sich daraus, daß die Vereinbarung darauf ausgerichtet war, möglichst eine ununterbrochene Tätigkeit beider durch die Gewährung des Tilgungszuschusses zu sichern. Das hat Bedeutung für die Frage, ob und bejahendenfalls unter welchen Umständen beide Ehegatten für die Rückzahlung gesamtschuldnerisch haften, wenn einer von ihnen oder beide aus ungerechtfertigten Gründen die Mitgliedschaft vorzeitig beenden.

Die Vereinbarung enthält zur Frage der Einzel- oder Gesamtschuldnerschaft (§§ 433, 434 Abs. 1 ZGB) keine ausdrückliche Festlegung. Sie bedarf insoweit der Auslegung, die unter Beachtung des Vertragszwecks und der berechtigten Interessen der Vertragspartner vorzunehmen ist. Soweit es, wie hier, für die Be-

gründung einer Gesamtschuldnerschaft auf eine vertragliche Vereinbarung ankommt (§ 433 Abs. 2 letzte Alternative ZGB), ist für eine Auslegung durchaus Raum, weil vertragliche Vereinbarungen einerseits ausdrücklich geschlossen werden können und andererseits vertragliche Einzelabreden sich auch aus der Gesamtbeurteilung des Vertrages unter Beachtung der o.g. Aspekte ergeben können.

Hiervon ausgehend ist der Rechtsauffassung des Bezirksgerichts über eine Gesamtschuldnerschaft beider Vertragspartner der Klägerin nur insoweit zuzustimmen, als sie beide gleichzeitig oder jedenfalls in gegenseitiger Abhängigkeit ihre Verpflichtungen ohne gerechtfertigte Gründe nicht eingehalten bzw. die Ursachen dafür gesetzt haben, daß sie sie nicht einhalten konnten. Das trifft für den Verklagten zu 1), nicht aber - wie das Bezirksgericht richtig erkannt hat - für dessen Ehefrau zu. Den Tod als ungerechtfertigten Ausscheidungsgrund zu beurteilen, wie es die Klägerin getan hat, ist abwegig. Auf Grund eigenen Verhaltens könnte die Ehefrau des Verklagten zu 1) somit für die Rückzahlung weder ganz noch teilweise haften. Es widerspräche auch dem Zweck des Vertrages, ihre Haftung aus dem Fehlverhalten des Verklagten zu 1) abzuleiten. Damit scheidet auch eine Haftung der Verklagten zu

2) und 3) als den Erben der Ehefrau des Verklagten zu 1) aus. Das gilt auch für den Verklagten zu 1) selbst, soweit er nicht wegen seines eigenen Verhaltens, sondern als Miterbe seiner Ehefrau in Anspruch genommen werden sollte.

Eine andere Auffassung würde bedeuten, daß jeder Ehegatte als Partner eines Vertrages, wie er dem Rechtsstreit zugrunde liegt, für gesellschaftlich ungerechtfertigtes Verhalten des anderen einzustehen hätte. Das widerspricht Grundsätzen unserer Rechtsprechung jedenfalls dann und insoweit, als es sich um eine Verpflichtung zur Beibehaltung eines Mitgliedschafts- und Arbeitsverhältnisses für kürzere oder längere Dauer handelt. Eine dahingehende Vertragsauslegung scheidet deshalb aus.

Damit erhebt sich die Frage, in welchem Umfang der Verklagte zu 1) zur Rückzahlung des von der Klägerin gewährten Zuschusses verpflichtet ist. Auch insoweit bedarf es der Auslegung des Vertrages, weil in ihm dazu keine ausdrückliche Festlegung getroffen worden ist. Eine Rückzahlungsverpflichtung für den Gesamtbetrag scheidet aus, weil der Verklagte nicht die Ursache dafür gesetzt hat, daß das Mitgliedschaftsverhältnis hinsichtlich beider Empfänger des Zuschusses beendet wurde; ein pflichtwidriges Verhalten liegt nur bezogen auf ihn selbst vor. Er kann deshalb auch nur anteilig zur Rückzahlung verpflichtet sein. Die Höhe dieses Anteils ist unter Anlegung der Maßstäbe in vergleichbaren gesetzlich geregelten Fällen, so bei der Ausgleichspflicht der Gesamtschuldner untereinander (§ 434 Abs. 2 ZGB), mit der Hälfte des Zuschußbetrages, also mit 5 000 M, zu bestimmen.

Die hier niedergelegte Rechtsauffassung gilt auch für die Rückzahlung von Tilgungszuschüssen, die nach der gegenwärtig geltenden VO über den Neubau, die Modernisierung und die Instandsetzung von Eigenheimen - EigenheimVO - vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425) i.d.F. der 2. VO vom 25. Februar 1987 (GBl. I Nr. 7 S. 64) und der (1.) DB zur EigenheimVO vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S.428) i.d.F. der 2. DB vom 27. Dezember 1979 (GBl. I 1980 Nr. 4 S. 33) bzw. nach der DB vom 18. August 1987 (GBl. I Nr. 21 S. 215) gewährt wurden.

In Übereinstimmung mit dem Kassationsantrag war daher das Urteil des Kreisgerichts hinsichtlich des Verklagten zu 1) aufzuheben und im Wege der Selbstentscheidung der Verklagte zu 1) zur Zahlung von 5 000 M nebst 4 Prozent Zinsen seit 1. Juli 1988 zu verurteilen. Im übrigen war die Klage gegen den Verklagten zu 1) abzuweisen, das Urteil des Bezirksgerichts aufzuheben und die Klage hinsichtlich der Verklagten zu 2) und 3) abzuweisen.

§ 472 Abs. 2 ZGB.

Rechtsschutz trotz eingetretener Verjährung ist - soweit dem andere Gründe nicht entgegenstehen - zu gewähren, wenn sich ein Verpflichteter noch am Ende der Verjährungszeit so verhalten hat, daß der Berechtigte darauf vertrauen durfte, daß seine Rechtsansprüche erfüllt werden, und er deshalb von einer fristgemäßen Klageerhebung (hier: der Stellung eines